

Fachbereich: Organisationsbereich I

**Verfasser: Hauer, Jane**

DSNR: XI-2017-0351

## **Beschlussvorlage**

### **Besetzung des Ortsgerichtes Cölbe**

**hier: Erforderliche Neuwahl**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Am</b>	<b>Status</b>
Gemeindevorstand	28.06.2017	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	05.09.2017	öffentlich

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde beschließt, Herrn Peter Ziegenspeck, geboren am 04.06.1941, wohnhaft Hirtenland 5, 35091 Cölbe, Ortsteil Schwarzenborn, dem Direktor des Amtsgerichtes für die notwendige Neubesetzung als Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes Cölbe vorzuschlagen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 28.04.2017, eingegangen am 03.05.2017, teilte das Amtsgericht Marburg mit, dass die Amtszeit des bisherigen Ortsgerichtsvorstehers, Herr Peter Ziegenspeck, zum 03.05.2017 ablaufe. Daher ist es erforderlich, unverzüglich eine Neuwahl für das zu besetzende Amt als Ortsgerichtsvorsteher / Ortsgerichtsvorsteherin des Ortsgerichtes Cölbe durchzuführen.

Herr Ziegenspeck bleibt aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Nachfolgers im Amt.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerberinnen und Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Aus diesem Grund wurden alle in der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe vertretenen

Fraktionen mit Schreiben vom 16.05.2017 um entsprechende Personalvorschläge gebeten. Herr Peter Ziegenspeck teilte auf Befragen mit, dass er für eine weitere, jedoch verkürzte Amtszeit von 5 Jahren (eine Verkürzung der Amtszeit ist ab dem 65. Lebensjahr zulässig) zur Verfügung stehe.

Gemäß § 8 OGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Zum Ortsgerichtsmitglied kann nicht ernannt werden, wer im Bezirk des Ortsgerichtes keinen Wohnsitz hat, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt oder als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen ist. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden. Außerdem sollen Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

**Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:**

entfällt

**Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft**

entfällt

**Anlagen:**

Schreiben des Amtsgerichtes Marburg vom 28.04.2017

**Beteiligte:**

Organisationsbereich I / 0.20